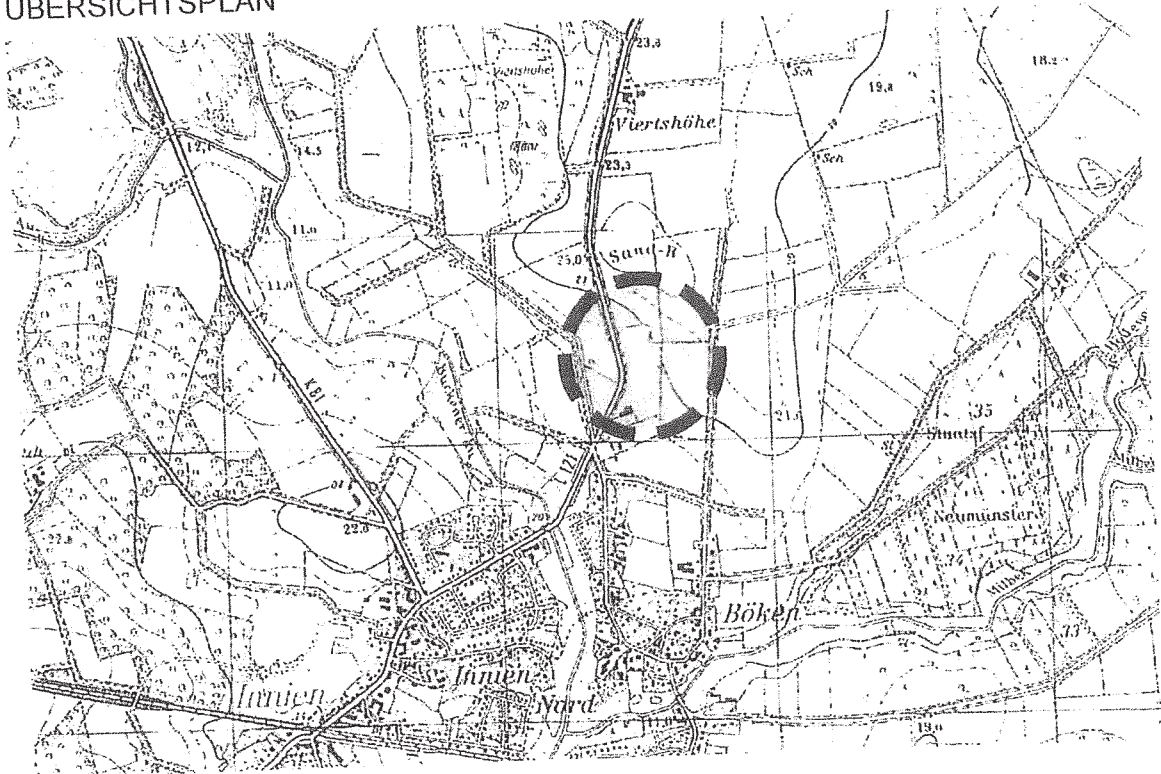


GEMEINDE AUKRUG - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - 1. vereinfachte ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 25 „GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER L 121“

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH DES GRUNDSTÜCKS NORTORFER STRASSE 2,
ÖSTLICH DER L 121,
SÜDLICH UND WESTLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT
IM ORTSTEIL AUKRUG-BÖKEN

ÜBERSICHTSPLAN


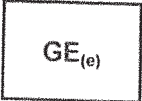


M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 30.06.2011 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 1 000 (im Original)	Planungsstand vom 09.05.2011 (Plan Nr. 2.0)
---	--	---	---

ZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. <u>FESTSETZUNGEN</u>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Gewerbegebiete, eingeschränkt	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO
z. B. GR max. 1.805 m²	Höchstzulässige Grundfläche (GR) mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z. B. FH max. 13,5 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe siehe Nutzungsschablone)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z. B. WH max. 8,5 m	Höchstzulässige Wand(=Trauf)höhe (Bezugshöhe siehe Nutzungsschablone)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Bauweise / Baugrenzen		
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maß- ßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
z. B. DN 6° - 25°	Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO
FD / SD PD	Flachdach / Satteldach / Pultdach	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO

**Flächen mit
besonderem Nutzungszweck**

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

L - S

Lager- und Stellflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

F-Lager

Freilager (s. Teil B - Text, Ziffer I., 9.1 + 9.2)

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Brecher

Brecheranlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

T / W

betriebsinterne Tankstelle / Waschplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

B / L - W

Büro / Lager - Werkstatt

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

L mit Boxen

Lagerflächen mit Betonboxen

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Grünordnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



Bäume und Sträucher auf Knickwall
mit Saumstreifen zu pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Bäume und Sträucher auf Knickwall
mit Saumstreifen zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Immissionsschutz

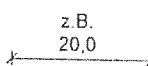
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen
zum Schutz gegen schädliche Umweltein-
wirkungen im Sinne des BImSchG

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Sonstige Planzeichen



z.B.
20,0

Bemaßung in m

z.B.
GE_(e) 1a

Bezeichnung der Teilgebiete

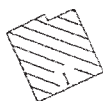
ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan-
zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

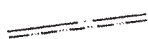
II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

$\frac{30}{2}$

Flurstücksbezeichnung



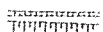
Flurstücksgrenze /
Flurgrenze

.....22.0.....

Höhenschichtlinien über NN



Graben / Wall / Böschung



vorhandener Knick mit Bewuchs

III. Nachrichtliche Übernahmen



Knick

§ 25 Abs. 3 LNatSchG`07

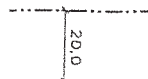
Schutzgebiete und Schutzobjekte
im Sinne des Naturschutzrechts

§ 16 ff LNatSchG`07



„Naturpark Aukrug“

§ 19 LNatSchG`07



20 m anbaufreie Strecke
an der L 121 („Nortorfer Straße“)

§ 29 Abs. 1 und 2 StrWG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

TEIL B : TEXT

Es gilt weiterhin ohne Änderungen
der Teil B (Text) zum Bebauungsplan Nr. 25

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.11.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet am 05.01.2011 erfolgt.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.01.2011 nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.11.2010 den Entwurf der 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit Begründung beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.01.2011 bis zum 14.02.2011 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt (Amt Aukrug in Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hohenwestedt) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 05.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Aukrug, den 14. 7. 11



Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 09.11.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Neumünster, den 16.06.2011

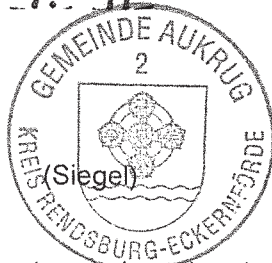


Öffentl. best. Verm.- Ing.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

8. Die 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 30.06.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2011 gebilligt.

Aukrug, den 14. 7. 11



Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Aukrug, den 14. 7. 11



Bürgermeister

10. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Veröffentlichung im Internet am 21.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 21.07.2011 Kraft getreten.

Aukrug, den 22. 7. 11



Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktueller Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet östlich der L 121“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet nördlich des Grundstücks Nortorfer Straße 2, östlich der L 121, südlich und westlich der offenen Landschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

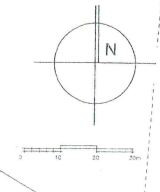
GEMEINDE AUKRUG
 - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE -
1. vereinfachte ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLAN NR. 25
 „GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER L 121“

TEIL A : PLANZEICHNUNG

FÜR DAS GEBIET:
 NÖRDLICH DES GRUNDSTÜCKS NORTORFER STRASSE 2,
 ÖSTLICH DER L 121
 SÜDLICH UND WESTLICH DER OFFENEN LANDSCHAFT
 IM ORTSTEIL AUKRUG-BÖKEN

GE_(e) 1a II	GE_(e) 1c II
GR max. 1.805 m ² a	GR max. 3.105 m ² a
TH = WH max. 10,0 m	TH = WH max. 8,5 m
FH max. 15,0 m <small>(jeweils über der mittleren Höhe der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Betriebsfläche)</small>	FH max. 13,5 m <small>(jeweils über mittlerer Fahrbahnoberkante der angrenzenden Betriebsfläche)</small>
DN 6° - 25° FD / SD / PD	DN 6° - 25° FD / SD / PD

GE_(e) 1b	GE_(e) 1d
Flächen mit besonderem Nutzungszweck	Flächen mit besonderem Nutzungszweck
Lager- / Stellflächen Freilager Brecheranlage	Lagerflächen mit Betonboxen



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand: Gemeindevertretung vom 30.05.2011 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung	Planverfasser: BIS-SCHARLBBE 24513 Aukrug	Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)	Planungsland vom 09.05.2011 (Plan Nr. 2 G)
--	---	--	--